



Dezember 2021

03.12.2021

Amts- und Mitteilungsblatt

**Gemeinde
Bruckberg**

Alte Poststr. 17
91590 Bruckberg

Tel. 09824 / 227
Fax: 09824 / 5680
www.bruckberg.de

Der Gemeinderat: ab 1. Mai 2020

1. Bürgermeisterin Ursula Weiß, 2. Bürgermeister Georg Dorn
Ulrich Egelkraut, Walter Ehret, Xenia Großmann, Matthias Heumann, Adam Mena Kreysa, Frank Oheimer,
Klaus Schotterer, Martin Schwab, Bernhard Tremmel, Jörg Vogel, Werner Weiß

VG Weihenzell Ansprechpartner:

Herr Dürr 09802 / 950123, Einwohnermeldeamt Frau Kleppel 09802 / 950122, Standesamt Frau Horneber 09802 / 950150

Herausgeber: Gemeinde Bruckberg

Alte Poststr. 17, 91590 Bruckberg
verantwortlich für redaktionellen Teil:
1. Bgm. Ursula Weiß

Anzeigenannahme:

Gemeinde Bruckberg
gemeinde@bruckberg.de
Druck: MacGeyer Werbung



Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger,

leider ist nun pünktlich zur Adventszeit die Lage rund um Corona wieder sehr kritisch geworden, so dass auch in diesem Jahr die „stade Zeit“ sicherlich von den Diskussionen, Regelungen und Verordnungen rund um die Covid 19– Erkrankung geprägt sein werden.

Adventsmärkte, Weihnachtsmärkte und Weihnachtsfeiern sind abgesagt und Abstand halten, Hygieneregeln und Einschränkungen von Kontakten sind wieder mehr Thema denn je.

Ich hoffe Sie alle nutzen die Zeit sich trotzdem ein wenig auf Weihnachten vorzubereiten und machen es sich gemütlich. Wichtig ist es jetzt, dass wir durch Testungen und das Vorantreiben der Impfkampagne die Lage wieder in den Griff bekommen. Deshalb bitte ich Sie, tragen Sie jede und jeder ihren Teil dazu bei!

An dieser Stelle möchte ich allen Ehrenamtlichen für Ihr Engagement danken, die sich im Gemeinderat, den Vereinen und Verbänden und der Kirche im vergangenen Jahr 2021 eingebracht haben. Auch den Verantwortlichen und allen Mitarbeitenden der Einrichtungen von Diakoneo wünsche ich weiterhin viel Kraft und gutes Durchhalten für ihre verantwortungsvolle Arbeit in den Einrichtungen hier am Ort.

Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, und für das neue Jahr 2022 alles Gute, vor allem Gesundheit und Gottes Segen wünscht Ihnen der Gemeinderat und Ihre Bürgermeisterin Ursula Weiß.

Öffnungszeiten, Termine

Geschäftszeiten der Gemeinde Bruckberg		 Gelbe Säcke (für Verpackungsabfall) erhalten Sie in der Gemeindekanzlei zu den gewohnten Öffnungszeiten! Problemhotline: Fa. Herz 0800 / 67 89 013
Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	
Mittwoch	18.00 - 19.00 Uhr	

Restmüllabfuhr	Papiertonne	Gelber Sack	Biomüllabfuhr
Montag, 06.12.2021 Montag, 20.12.2021 Montag, 03.01.2022	Dienstag, 21.12.2021 Montag, 24.01.2022	Dienstag, 21.12.2021 Dienstag, 18.01.2022	Donnerstag, 16.12.2021 Donnerstag, 30.12.2021 Donnerstag, 13.01.2022

Angaben ohne Gewähr!!!

Die Termine finden Sie außerdem im Abfallratgeber des Landkreises Ansbach (DinA5-Heft),
in der Abfall-App oder auf der Homepage des Landkreises Ansbach.

Die Abfallbehältnisse müssen **ab 6.00 Uhr** morgens zur Abholung bereitstehen!

Bei Fragen und Problemen zur Müllentsorgung wenden Sie sich bitte an das
Landratsamt Ansbach - Abfallrecht, Tel. 0981 / 468 23 23



Wertstoffhof, Alte Poststr. 14

Samstags von 10.00 - 12.00 Uhr

Abgegeben werden kann:

Sperrmüll	Altkleider
<p>Sammelcontainer: Es darf nur sperriges Material wie Polstermöbel, Matratzen, Gardinenstangen, Teppichböden usw. abgegeben werden.</p> <p>Mit Kleinteilen abgefüllte Säcke oder Kartons dürfen vom Wertstoffhofpersonal nicht angenommen werden. Die Sperrmüllannahme ist nur während der Öffnungszeiten!!</p>	<p>Sammelbehälter am Wertstoffhof, hier bitte keine Säcke mit Altkleidern neben die Container stellen.</p> <p>Sammelbehälter der Bruckberger Heime an der Schlosszufahrt. Der Kleiderladen der Bruckberger Heime in der ehemaligen Pforte hat Mittwoch und Freitag von 13.00 - 17.00 Uhr geöffnet.</p>
Altspeisefette/-öle, Altschuhe etc. Wertstoffe und Alteisen	Stoffgleiche Nichtverpackungstoffe (NVP-Kunststoffe)
Altschuhe bitte nur paarweise und in einem noch tragbaren Zustand abgeben.	z. B. Blumenkästen, Eimer, Fässer, Getränkekästen oder Kinderspielzeug
Einwurf in Glas- und Dosencontainer am Wertstoffhof Bitte an die angegebenen Zeiten halten!	Bauschuttdeponie der Marktgemeinde Diethofen Öffnungszeiten: Mo. 10.00 - 12.00 Uhr, Mi. 13.00 - 15.00 Uhr, Sa. 10.00 - 12.00 Uhr
Montag bis Freitag 07.00 - 19.00 Uhr Samstag 08.00 - 15.00 Uhr Sonn- und Feiertags Einwurf verboten	Bitte zuvor eine Bescheinigung in der Gemeindeverwaltung Bruckberg besorgen, in der bescheinigt wird, dass der Anlieferer Bürger der Gemeinde Bruckberg ist.



Funkalarmierung der Feuerwehren (Probe)

Der nächste Probealarm findet am 04.12.2021 und 08.01.2022 in der Zeit zwischen 11.05 - 11.20 Uhr statt.



Amts- und Mitteilungsblatt:

Erscheinungsdatum des Mitteilungsblattes ist immer (bis auf Ausnahmen) der 1. Freitag jedes Monats.
Anzeigen und Artikel zur Veröffentlichung bitte immer eine Woche zuvor in der Gemeindeverwaltung abgeben
oder per Email an gemeinde@bruckberg.de senden.

Nächster Erscheinungstermin: 07.01.2022 Annahmeschluss: Do. 23.12.2021 bis 10.00 Uhr



!! Wichtige Notruf-Nummern !!



116117	Bereitschaftsdienst für nicht akute Hausbesuche	089 / 19240 Gift-Notruf
110 Polizei-Notruf		112 Feuerwehr + Rettungsdienst Notarzt
0160 92 30 8419	Notruf für Wasser	01802 71 35 38 Stromversorgung Main-Donau-Netzwerk
0173 86 42 947	Notruf für Abwasser	

Geburtstags-Glückwünsche



❧ *Herzliche Glückwünsche* ❧
Die Bürgermeisterin, der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung gratulieren zum Geburtstag

*Richard Eskofier, Lerchenstr. 4
am 21. Dezember zum 72. Geburtstag*

Kleinanzeigen

Suche kl. Kellerraum o.ä. mit Waschbecken, um mein Hobby „Seifensieden“ weiter betreiben zu können. Evtl. in der Nähe von Bruckberg, Heilsbronn, Ansbach, Diethofen, Weihenzell, etc.
Handy 0160-3465598

Gemeindl. Bekanntmachungen

Neues aus dem Gemeinderat

- Bauanträge Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, sowie Nutzungsänderung einer Scheune zur Hack-schnitzelheizung wurden behandelt und genehmigt
- Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wurde besprochen und verabschiedet (veröffentlicht Seite 13 - 15)
- Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wurde aktualisiert, besprochen und erlassen (veröffentlicht Seite 6 - 12)
- Breitbandpate Martin Schwab hat die Ergebnisse der Markterkundung vorgestellt, anschließend wurden die weiteren Schritte beauftragt – an die Breitbandberatung Bayern
- Schachtrahmensanierungen 2022 – Angebot wurde besprochen, weitere Angebote sollen noch vor der Vergabe angefragt werden, um endgültig zu entscheiden
- Bekanntgaben und Anfragen
 - die L-Stein-Mauer im Petersdorfer Weg wurde ausgebessert
 - die Löcher und Schadstellen im Petersdorfer Weg und Am Brändlein wurden ausgebessert und asphaltiert (winterfest gemacht)
 - Aufruf für Vorschläge zum Regionalbudget 2022 (siehe Seite 18)

Gemeinderatssitzungen 2021/2022:

16.12.2021 - 20.01.2022 - 17.02.2022 - 24.03.2022 - 28.04.2022 - 19.05.2022 - 23.06.2022 -
21.07.2022 - 18.08.2022 - 01.09.2022 - 22.09.2022 - 20.10.2022 - 17.11.2022 - 15.12.2022

Parksituation generell und Winterdienst im Besonderen

Der Winter steht vor der Tür.

Bitte richten Sie Ihr Fahrzeug und Ihre Fahrweise auf die winterlichen Verhältnisse ein.

Unser Winterdienst wird auch in diesem Winter wieder, so weit wie möglich, die gemeindeeigenen Straßen befahr- und begehbar halten. Vorrang haben Berg- und Schulbusstrecken sowie Einmündungen in Kreuzungen. Aus Kosten- und Umweltschutzgründen soll der Streusalzeinsatz so gering wie möglich gehalten werden. Untergeordnete Straßen müssen nicht oder nur von Fall zu Fall geräumt werden.

Aus aktuellem Anlass nochmals folgende Bitte – in vielen Siedlungsstraßen (Finkenstraße, Am Sandhof, Lerchenstraße...) wurde von den Feuerwehrdienstleistenden und den Winterdienstleistenden festgestellt, dass ein Durchkommen für die großen Fahrzeuge kaum möglich ist.

Alle Verkehrsteilnehmer werden gebeten, die Fahrzeuge nur an der äußersten Fahrbahnkante zu parken und Flächen an und gegenüber von Straßeneinmündungen sowie Gefällstrecken überhaupt nicht zum Parken zu benutzen (vor allem in Siedlungsgebieten).

Nur so können die Winterdienstfahrzeuge durchfahren und die Straßen räumen. Wir erinnern daran, dass jeder Grundstückseigentümer innerhalb geschlossener Ortschaft verpflichtet ist, den vor seinem Grundstück liegenden Gehweg zu räumen und zu streuen. Wenn kein Gehsteig vorhanden ist, ist ein 1m breiter Gehstreifen entlang des Grundstücks zu räumen und zu streuen.

Die Räum- und Streupflicht besteht wochentags ab

7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr jeweils bis 20.00 Uhr; wenn nötig auch mehrmals in diesem Zeitraum.

Wir bitten um Rücksicht und wünschen Ihnen einen unfallfreien Winter, denn Sie wollen doch sicherlich, dass die Straßen entsprechend geräumt werden und falls erforderlich auch die Hilfe durch die Feuerwehr möglich ist!

Gemeindl. Bekanntmachungen

Einen Tag lang hat das Telefon von Karoline Dingfelder - von allen Lina genannt - nicht stillgestanden. Und auch im heimischen Wohnzimmer war einiges los, wie die Seniorin verriet. Sie feierte ihren 100. Geburtstag im Bruckberger Ortsteil Neubruck. Vom Posaunenchor gab es ein Freiluftständchen.

Bürgermeisterin Ursula Weiß, Seniorenbeauftragter Adam Kreysa und Pfarrerin Barbara Osterried-O'Toide schauten auf einen kurzen Sprung zum Gratulieren vorbei. Tochter Luise Egerer hatte eine Schwarzwälder Kirschtorte und einen Käsekuchen gebacken. „Ich werde ganz wunderbar versorgt“, erzählte Karoline Dingfelder, die mit im Haus ihrer Tochter samt Familie lebt. „Körperlich gehe ich schon rückwärts und habe das eine oder andere Wehwechen. Aber geistig bin ich noch topfit.“

Ein Rezept fürs Erreichen des 100. Geburtstags gebe es keins, sie habe einfach ihr Leben lang gearbeitet. Erst im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb und während des Zweiten Weltkriegs im ehemaligen Fliegerhorst der Luftwaffe in Katterbach. Zwei Jahre nach Kriegsende heiratete sie Georg Dingfelder, der vor 25 Jahren verstarb. von 1953 bis 1976 betrieb das Ehepaar die Gastwirtschaft in Neubruck und auch weiterhin Landwirtschaft. Tochter Luise ist das einzige Kind von Ehepaar Dingfelder. Am liebsten erinnert sich die Jubilarin an ihre Kindheit und Jugend zurück. „Das war die beste Zeit meines Lebens. Da war ich noch jung“, verriet Karoline Dingfelder, die außer ihrer Zeit in Katterbach dem Bruckberger Ortsteil Neubruck treu blieb.

Text: Diane Mayer



Volkstrauertag – Sonntag 21.11.2021

In diesem Jahr fand das Gedenken an die Opfer des 1. und 2. Weltkrieges, sowie aller Opfer bei Einsätzen von Bundeswehrsoldat*innen in den vergangenen Jahren statt – wir haben die Feierstunde sehr kurzgehalten, umliegende Gemeinden hatten in den Tagen vorher bereits alles abgesagt.

Am Mahnmal der Bruckberger Heime an der Kirche und am Kriegerdenkmal fand ein kurzes Gedenken unter Mitwirkung von Frau Pfarrerin Osterried-O'Toide, Herrn Martin Piereth, Bürgermeisterin Ursula Weiß, dem Posaunenchor und dem Männergesangverein statt.



Fotos: Sylvia Kühnel

Abfischen des Dorfweihers

Am Samstag, den 13.11.2021 wurde unter der Leitung von Georg Dorn und Hannes Kraft der Dorfweiher am Sandhof nach langen Jahren wieder einmal abgelassen und abgefischt. Auch einige Interessierte Bürger*innen, Heimbewohner*innen, sowie die „Haselbachkinder“ – die Kindergruppe des Obst- und Gartenbauvereins kamen - dazu. Es waren viele unterschiedliche Fische, wie Karpfen, Hechte, Schleien, Weißfische im Weiher und alle Beteiligten hatten viel Spaß an dieser Aktion. Eine schon länger entlaufene Schildkröte konnte an ihre Besitzer zurückgegeben werden und wir überlegen, ob diese Aktion nicht im Rahmen eines Ferienprogrammes in den Herbstferien jährlich angeboten werden könnte.

Allen Beteiligten nochmals vielen Dank und jetzt wird der Weiher mit einer geringeren Wassermenge winterfest gemacht, damit wenn es die Witterungsverhältnisse und der Frost möglich machen – die Eisfläche des Weihers zum Schlittschuhlaufen genutzt werden kann.



Diakoneo



Diakoneo

WERKSTATTLADEN BRUCKBERG

Christbaumverkauf*:
7.12.-21.12.2021

zusätzlich für Sie geöffnet:
Samstag, 11.12., 10:00 – 14:00 Uhr
Samstag, 18.12., 10:00 – 14:00 Uhr



Lieferung*
im Umkreis
von 15 km

*Spende für Einrichtung
für behinderte Menschen
im Flutgebiet Ahrtal
erbeten.

Schöne Deko- und Geschenkideen

Wir sind für Sie da:
Di.: 09:00 – 13:00 Uhr · Mi.: 09:00 – 16:30 Uhr
Do., Fr.: 09:00 – 13:00 Uhr

An der Steinleiten 7 · 91590 Bruckberg
Tel. +49 9824 9249-175 · Fax +49 9824 9249-171
<https://shop.diakoneo.de>

Wir machen Urlaub:
24.12.2021-10.01.2022

weil wir das
Leben lieben.



Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Vom 19. November 2021

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) und den § 132 und § 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Bruckberg folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite

(Fahrbahnen, Radwege,

Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. | Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| | mit einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. | Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, urbanen Gebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 | 18,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. | Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 23,0 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 | 25,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |

Gemeindl. Bekanntmachungen

5. Industriegebieten
- | | | |
|----|--|--------|
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 | 25,0 m |
| c) | mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- den Erwerb der Grundflächen,
 - die Freilegung der Grundflächen,
 - die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - die Herstellung von Radwegen,
 - die Herstellung von Gehwegen,
 - die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - die Herstellung von Mischflächen,
 - die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom gemeindlichen Personal erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

Gemeindl. Bekanntmachungen

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten und 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB, welcher gem. Art. 5a Abs. 2 KAG entsprechend gilt, entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB, welcher gem. Art. 5a Abs. 2 KAG entsprechend gilt, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

Gemeindl. Bekanntmachungen

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

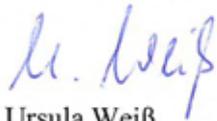
§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 14.05.1981 außer Kraft.

Bruckberg, den 19. November 2021



Ursula Weiß

1. Bürgermeisterin



Vereine u. Organisationen

Bürgermeisterchor im Landkreis Ansbach e.V.

Suchen Sie noch ein kleine Aufmerksamkeit oder ein besonderes Weihnachtsgeschenk? Könnte dies nicht die „Advents-CD des Bürgermeisterchores im Landkreis Ansbach“ sein!

Viele Rathäuser im Landkreis Ansbach bieten diese CD zum Verkauf an. Auch kann die CD bei Altbürgermeister Franz Winter, Landvogt-Heinrich-Straße 11, 91602 Dürrwangen oder über Mail: winter.duerrwangen@t-online.de bestellt werden. Weiterhin kann diese CD auch über das Rathaus Dürrwangen, Sulzacher Straße 14, 91602 Dürrwangen oder über Mail: alexandra.breit@duerrwangen.de erworben werden. Die CD kostet 13 € plus Versandkosten.

Mit dem Erlös aus dem CD-Verkauf unterstützt der Bürgermeisterchor verschiedenste, vor allem ehrenamtlich agierende Einrichtungen, im Landkreis Ansbach. Trotz Corona und somit keine Auftrittsmöglichkeiten, übergibt der Bürgermeisterchor in Kürze, am Nikolaustag je 1.000 € an die

- Nachbarschaftshilfe Schillingsfürst und Umgebung und an das
- Feuchtwanger Familienprojekt – Generationen verbindet.

Mit diesen Spenden hat der Chor in den letzten Jahren somit fast 180.000 € ausgeschüttet und viele Organisationen und Einrichtungen, aber auch spezielle Projekte mit den Kirchenkonzerten, unterstützt. Die Spendenliste können Sie auf der Homepage www.buergermeisterchor.de einsehen.

Der Bürgermeisterchor im Landkreis Ansbach wünscht Ihnen eine schöne Adventszeit und besinnliche Weihnachten, auch wenn wir diese Wochen nicht in bekanntem Ausmaß begehen können. Vielleicht hilft Ihnen der Chorgesang eines vierstimmigen Männerchors, mit passenden Liedgut, darüber hinweg.

Klaus Miosga

1. Vorsitzender des Bürgermeisterchors im Landkreis Ansbach e.V.



Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 19. November 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Bruckberg folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Bruckberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainer möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Staatstraßen der Fläche außerhalb der Fahrbahn, wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist,

b) bei Kreisstraßen einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

c) bei Ortsstraßen der Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück grenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

Gemeindl. Bekanntmachungen

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

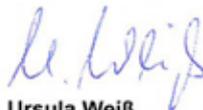
1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 05.02.2010 außer Kraft.

Bruckberg, den 19. November 2021


Ursula Weiß
1. Bürgermeisterin



Schulen

Beratungsstelle Inklusion im Landkreis und in der Stadt Ansbach

Im Zeitalter der **Inklusion** (gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Förderbedarf oder Behinderung) ist es nicht immer einfach, einen Weg durch den schulischen „Dschungel“ zu finden.

Regelschule - Grundschule/Mittelschule - oder doch lieber ein sonderpädagogisches Förderzentrum? Was sind unsere Rechte? Was ist eine Schulbegleitung? Die **Beratungsstelle Inklusion** am staatlichen Schulamt Ansbach bietet betroffenen Eltern, aber auch Lehrkräften, Hilfe bei der Entscheidungsfindung.

Ratsuchende können sich hier im geschützten Rahmen kostenfrei über mögliche Lernorte und alle damit zusammenhängenden Fragen informieren. Lehrkräfte aus Regel- und Förderschule beraten im Team. Auch im weiteren Verlauf unterstützt die Beratungsstelle bei der Umsetzung der inklusiven Beschulung, wenn dies gewünscht wird.

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle Inklusion, Frau Rohmer und Frau Chorbacher (erfahrene Fachkräfte aus der Regel- und Förderschule), sind per E-Mail: inklusion@landratsamt-ansbach.de oder telefonisch (montags von 11.00 Uhr-14.30 Uhr) 0981/4689033 für Ratsuchende erreichbar.

Schulen

Am Dienstag, 18. Januar 2022, um 19:00 Uhr findet in der Sporthalle des Theresien-Gymnasiums, Schreibmüllerstraße 10, 91522 Ansbach, der gemeinsame Informationsabend der drei Ansbacher Gymnasien statt.

Eingeladen sind alle interessierten Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in die Jahrgangsstufe 5 eines Gymnasiums in Ansbach übertreten wollen.

Angesichts der aktuellen Situation wird darum gebeten, dass jeweils nur ein Elternteil pro Kind an der Veranstaltung teilnimmt. Neben der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske bitten wir darum, nur geimpft bzw. negativ getestet oder nachweislich von Corona genesen vom persönlichen Informationsangebot in der Schule Gebrauch zu machen.

LAG Rangau

LES Rangau 2023 - 2027

Online-Beteiligung



Vorschlag Text Ankündigung Online-Beteiligung

Rangau auf dem Weg nach Europa – Start der Online-Beteiligung

Die drei kommunalen Allianzen Aurach-Zenn, Kernfranken und NorA mit ihren insgesamt 20 Städten und Gemeinden stellen sich neu auf, um den Raum für zukünftige Herausforderungen weiter fit zu machen, und schließen sich zur LAG Rangau zusammen.

Als LAG Rangau soll eine gemeinsame Aufnahme in das EU-Programm LEADER erfolgen, durch welches zusätzliche Fördermittel in die Region geholt werden sollen. Eine grundlegende Voraussetzung für die Aufnahme in die EU-Förderung ist die Erstellung einer sogenannten Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für die zukünftige LEADER-Region. In dieser LES wird der Rahmen für die weitere Entwicklung gesteckt.

Da die Bevölkerung ihre Region am besten kennen, findet zur Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) eine Beteiligung statt. Nach der gemeinsamen digitalen Auftaktveranstaltung Mitte November folgen nun die zwei Bausteine der Online-Beteiligung: eine Online-Befragung sowie das Web-Mapping.

Die **Online-Befragung** bezieht sich auf die gesamte Region der LAG Rangau und erfolgt selbstverständlich anonym. Die Teilnahme an der Befragung dauert nur ein paar Minuten.

Zur Online-Befragung: <http://umfrage.planwerk.de/s/les-rangau>

Darüber hinaus können Interessierte ihre Meinungen, Anmerkungen sowie Anregungen und Ideen für die LAG Rangau zu verschiedenen Themen der Entwicklung der Region in einer **digitalen, interaktiven Karte (Web-Mapping)** eintragen. So kann es z.B. um die Naherholung und den Naturraum, um Soziales, Ehrenamt und Gemeinschaft, um die Daseinsvorsorge und Mobilität sowie weitere Themen gehen. Es können auch bereits von anderen Personen gemachte Einträge kommentiert sowie mit Zustimmung oder Ablehnung versehen werden. Die Einträge werden anonym und ohne persönliche Daten veröffentlicht.

Zur interaktiven Karte (Web-Mapping): www.jetzt-mitmachen.de/les-rangau

Alle Bürger:innen sind herzlich eingeladen, die Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für die LAG Rangau zu unterstützen und sowohl an der Online-Befragung teilzunehmen als auch ihre Meinungen, Anmerkungen, Anregungen und Ideen in der bereitgestellten Karte einzutragen. Die Teilnahme an der Online-Befragung sowie am Web-Mapping soll jeweils im Zeitraum von **Ende November 2021 bis 09. Januar 2022** möglich sein. Danach können die Einträge im Web-Mapping unter dem unveränderten Link noch bis 24. Januar 2022 angeschaut werden. Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der LAG Rangau: www.lag-rangau.de

Rangau auf dem Weg nach Europa

Einladung zur Online-Befragung

Start der Online-Beteiligung!

im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
zum Zusammenschluss von 20 Gemeinden zur LAG Rangau



**Wir freuen uns
auf Ihre Anregungen!**

25.11.2021 – 09.01.2022



SCAN MICH

Online-Befragung

<http://umfrage.planwerk.de/s/les-rangau>



SCAN MICH

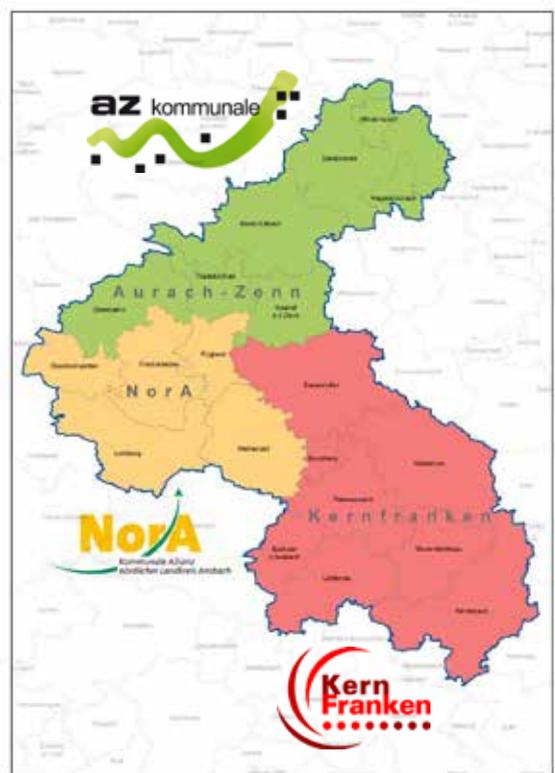
Web-Mapping

www.jetzt-mitmachen.de/les-rangau



www.lag-rangau.de

weitere Informationen auf der
Internetseite der LAG Rangau



Fragen und Kontakt

PLANWERK
STADTENTWICKLUNG

Telefon: 0911 / 6508280





Regionalbudget 2022: Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten

Die Kommunale Allianz Kernfranken e.V. hat durch das Förderprogramm "Regionalbudget" vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zum dritten Mal die Möglichkeit erhalten, Kleinprojekte von Privatpersonen, Vereinen und Kommunen zu fördern.

Dabei können Projekte bis maximal 20.000 Euro (Netto-Projektumfang) berücksichtigt werden. Der Fördersatz liegt bei bis zu 80 Prozent der förderfähigen Nettokosten und maximal 10.000 Euro pro bewilligtem Projekt. Das Kleinprojekt darf noch nicht begonnen sein und muss bis 20. September 2022 abgeschlossen sein. Weitere Details, welche Projekte förderfähig sind und was Sie sonst noch beachten müssen, entnehmen Sie bitte dem offiziellen Ausschreibungstext, den Sie unter www.kernfranken.eu/die-projekte/neuigkeiten abrufen können.

Kleinprojekte, die gefördert werden sollen, müssen einen Beitrag zu mindestens einem Handlungsfeld aus unserem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) leisten. Weitere Informationen zum ILEK und den Handlungsfeldern finden Sie unter www.kernfranken.eu/die-projekte/ilek.

Alle Hintergrundinformationen, Merkblätter und Formulare finden Sie gesammelt auf der Seite des StMELF (www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/234566/index.php).

Bitte reichen Sie Ihre Förderanfrage mit dem vom StMELF zur Verfügung gestellten Formblatt (www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/reg_budget_foerderanfrage.pdf) bis 15. Februar 2022 schriftlich unter folgender Adresse ein:

Regionalbudget Verantwortliche Stelle
Kommunale Allianz Kernfranken e.V.
1. Vorsitzender 1. Bürgermeister Bernd Meyer
Hauptstraße 22
91623 Sachsen b.Ansbach

Für Fragen zum Regionalbudget steht Ihnen unser Umsetzungsmanagement gerne zur Verfügung:

Kommunale Allianz Kernfranken e.V.
Umsetzungsmanagement
Patrick Steger
09827 9220-21
patrick.steger@kernfranken.eu



Im Advent

Ein Stern aus Glas



Ein Bastelangebot für alle Bruckberger Kinder zwischen 6 und 14 Jahren

Auf einen transparenten Glasstern klebst du mit einem Spezialkleber farbige Glassteine, Glasfäden, Glasstreifen, ... Stück für Stück entsteht so ein ganz individuelles, kreatives Kunstwerk. Die verzierten Sterne werden dann von uns zur Glasmanufaktur „Glas Stadl“ in Altdorf gebracht. Dort verschmilzt dann dein Glasstern bei 820 °C in einem Fusingofen zu einem einzigartigen Kunstobjekt. Pünktlich vor Weihnachten bekommst du dann fertiges Werk zurück.

- Wer? Kinder aus Bruckberg im Alter zwischen 6 und 14 Jahren.
(Es können maximal 24 Kinder mitmachen)
- Wann? Am Samstag, den 11. Dezember, um 14 Uhr, 15 Uhr oder 16 Uhr
(Dauer ca. eine Stunde)
- Wo? In den Räumen der alten Schule
- Anmeldung? Bis zum 09. Dezember bei Xenia Großmann (923460) oder
Miriam Skuthan (922624)
- Kosten? 10€ pro Kind.
(Den Rest der Kosten übernimmt der Obst- und Gartenbauverein)



Aufgrund der angespannten Coronasituation planen wir dieses Bastelprojekt in Kleinstgruppen. Daher gibt es drei verschiedene Zeiten und die Kinder basteln dann in drei verschiedenen Räumen. Außerdem bitten wir darum, dass Masken getragen werden. Die Helfer sind alle geimpft und werden sich vorher testen.

Xenia Großmann
im Auftrag des Obst- und Gartenbauvereins



Der Kabarettabend im Saal der Brauerei Dorn war im Gegensatz zu den sonstigen Openair-Veranstaltungen des TTC 70 Bruckberg eine Premiere mit hervorragendem Ausgang.

Christoph Maul verstand es vom ersten Satz an, die Besucher zu begeistern. Die Eingangsfrage lautete: Politik oder Plödelei. Das Publikum entschied sich mehrheitlich für blödeln. Antwort des Kabarettisten: "Mach mer, ich seh nur kaum einen Unterschied.

Eine Pointe nach der anderen regte das Publikum zu ständigen Lachsalven an. Christoph Maul spannte einen großen Bogen vom Landleben bis zur großen weiten Welt, wobei sein Wohnort Schillingsfürst das Landleben darstellt und Neudettelsau bereits zur weiten Welt gehört.

Die Veranstaltung fand mit einem Jahr Verzögerung im Rahmen der 50-Jahrfeier des TTC 70 Bruckberg statt.

Fazit: "Wer nicht da war, hat einen tollen Abend versäumt".

Das war nicht nur die Meinung des Veranstalters sondern auch die Meinung vieler Besucher.

Grüße aus Bruckberg

Kurt Eschenbacher

Amtliche Bekanntmachungen

Wir suchen Erhebungsbeauftragte (m/w/d) für den Zensus 2022

Im Jahr 2022 findet ab Mai bundesweit eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude und Wohnungen statt. Der Landkreis Ansbach sucht zur Durchführung der Zensus-Erhebungen bereits jetzt Erhebungsbeauftragte. Die Befragungen finden von Mitte Mai bis Ende Juli 2022 statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich als Interviewer/-innen vormerken lassen.

Ihre Aufgaben:

Vor Beginn der Erhebung müssen Sie an einer Schulung teilnehmen (voraussichtlich im März/April 2022).

Es wird Ihnen nach Möglichkeit ein wohnortnaher Erhebungsbezirk mit ca. 130 zu befragenden Personen im Landkreis Ansbach zugeteilt.

Vor Ort befragen Sie die Menschen selbständig und übergeben ihnen ein Schreiben mit Zugangsdaten zu einem Online-Fragebogen. Zum Teil werden Sie auch zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern Papierfragebögen ausfüllen. Für die Befragten besteht dabei Auskunftspflicht. Anschließend übermitteln Sie Ihre Ergebnisse an die Erhebungsstelle.

Ihr Profil:

- Volljährigkeit und Wohnsitz in Deutschland zum Zensusstichtag (15. Mai 2022)
- telefonische und schriftliche (E-Mail) Erreichbarkeit
- gute Deutschkenntnisse und ggf. weitere Fremdsprachenkenntnisse
- Verschwiegenheit
- gewissenhafter Umgang mit vertraulichen Informationen
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- sympathisches und sicheres Auftreten sowie ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- zeitliche Flexibilität, Mobilität und gute Arbeitsorganisation

Wir bieten Ihnen:

- Eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung von ca. 800 €. Auslagen (Fahrkosten, Porto) werden zusätzlich erstattet.
- flexible Arbeitszeiten (vor allem nach Feierabend oder am Wochenende)
- eine umfassende Schulung und aktive Betreuung durch die Erhebungsstelle des Landkreises Ansbach.

Besonderheiten wegen Corona:

Es wird drei Wochen vor dem Stichtag (15. Mai 2022) eine Bewertung der Pandemielage im Landkreis Ansbach erfolgen. Eventuell werden dann nicht mehr persönliche Vor-Ort-Befragungen (unter Hinzunahme des Hygienekonzepts) zur Anwendung kommen, sondern telefonische Befragungen der Auskunftspflichtigen durch die Erhebungsbeauftragten.

Interesse?



Dann können Sie entweder das **Onlineformular** durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes oder unter www.landkreis-ansbach.de/Leben-im-Landkreis/Zensus-2022 mit Ihren Kontaktdaten ausfüllen oder Sie kontaktieren uns per Mail an zensus@landratsamt-ansbach.de oder per Telefon unter 0981/468-3350 bzw. 0981/468-3351.

Was ist der Zensus?

Der Zensus heißt umgangssprachlich auch Volkszählung. Er stellt die amtlichen Einwohnerzahlen in Deutschland fest und wird alle 10 Jahre durchgeführt. Bei dieser stichprobenbasierten Erhebung ermittelt der Staat verschiedene statistische Daten über seine Bevölkerung – z. B. Wohnort, Bildung oder Beruf. Der Zensus ist wichtig, da viele Entscheidungen des Bundes, der Länder und der Kommunen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen basieren, beispielsweise für die Frage, wie viele Kindergärten, Schulen oder Altenheime benötigt werden. Er ist das Fundament der amtlichen Statistik.

Apothekennotdienst

Dezember		
Fr.	3	Pluspunkt-Apotheke, Ansbach
Sa.	4	Weinberg-Apotheke, Ansbach
So.	5	Münster-Apotheke, Heilsbronn
Mo.	6	Schloss-Apotheke, Bruckberg
Di.	7	Anthemis-Apotheke, Ansbach
Mi.	8	Hof- und Rats-Apotheke, Ansbach
Do.	9	Medicon-Apotheke, Ansbach
Fr.	10	Fontana-Apotheke, Heilsbronn
Sa.	11	Maximilians-Apotheke, Ansbach
So.	12	Weinberg-Apotheke, Ansbach
Mo.	13	Praeventicus-Apotheke, Petersaurach
Di.	14	Pluspunkt-Apotheke, Ansbach
Mi.	15	Markt-Apotheke, Diethofen
Do.	16	Münster-Apotheke, Heilsbronn
Fr.	17	Schloss-Apotheke, Bruckberg
Sa.	18	Anthemis-Apotheke, Ansbach
So.	19	Hof- und Rats-Apotheke, Ansbach
Mo.	20	Medicon-Apotheke, Ansbach
Di.	21	Fontana-Apotheke, Heilsbronn
Mi.	22	Maximilians-Apotheke, Ansbach
Do.	23	Weinberg-Apotheke, Ansbach
Fr.	24	Praeventicus-Apotheke, Petersaurach
Sa.	25	Pluspunkt-Apotheke, Ansbach
So.	26	Pluspunkt-Apotheke, Ansbach
Mo.	27	Münster-Apotheke, Heilsbronn
Di.	28	Schloss-Apotheke, Bruckberg
Mi.	29	Anthemis-Apotheke, Ansbach
Do.	30	Hof- und Rats-Apotheke, Ansbach
Fr.	31	Medicon-Apotheke, Ansbach

Januar		
Sa.	1	Münster-Apotheke, Heilsbronn
So.	2	Markt-Apotheke, Diethofen
Mo.	3	Weinberg-Apotheke, Ansbach
Di.	4	Praeventicus-Apotheke, Petersaurach
Mi.	5	Pluspunkt-Apotheke, Ansbach
Do.	6	Anthemis-Apotheke, Ansbach
Fr.	7	Münster-Apotheke, Heilsbronn
Sa.	8	Schloss-Apotheke, Bruckberg
So.	9	Hof- und Rats-Apotheke, Ansbach



schloss
Apotheke

Öffnungszeiten :

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:

08.30 - 12.30 Uhr

15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch

08.30 - 13.00 Uhr

Samstag:

Geschlossen

Alle Angaben ohne Gewähr.

Apotheken-Notdienst-Auskunft: 0800 / 00 22 833

Schloss-Apotheke	Alte Poststr. 3	91590 Bruckberg	09824 / 928021	von 8.00 - 8.00 Uhr
Markt-Apotheke	Marktplatz 5	90599 Diethofen	09824 / 911177	von 9.00 - 9.00 Uhr
Apotheke Eyb	Eyber Str. 74	91522 Ansbach	0981 / 46603501	von 8.30 - 8.30 Uhr
Rangau-Apotheke	Rothenburger Str. 7	90613 Großhabersdorf	09105 / 710	von 9.00 - 9.00 Uhr
Anthemis-Apotheke	Rettistr. 3	91522 Ansbach	0981 / 48757980	von 8.30 - 8.30 Uhr
Fontane-Apotheke	Endresstr. 14	91522 Ansbach	0981 / 9775525	von 8.30 - 8.30 Uhr
Hof- und Rats-Apotheke	Martin-Luther-Platz 1	91522 Ansbach	0981 / 2203	von 8.30 - 8.30 Uhr
Luitpold-Apotheke	Oberhäuser Str. 35	91522 Ansbach	0981 / 61252	von 8.30 - 8.30 Uhr
Markgrafen-Apotheke	Nürnberger Str. 34	91522 Ansbach	0981 / 2254	von 8.30 - 8.30 Uhr
Maximilians-Apotheke	Maximilianstr. 7	91522 Ansbach	0981 / 2547	von 8.30 - 8.30 Uhr
Neustadt-Apotheke	Neustadt 25	91522 Ansbach	0981 / 5617	von 8.30 - 8.30 Uhr
PLUSPUNKT-Apotheke im BC	Residenzstr. 2 - 6	91522 Ansbach	0981 / 84544	von 8.30 - 8.30 Uhr
Weinberg-Apotheke	Eichendorffstr. 1	91522 Ansbach	0981 / 488800	von 8.30 - 8.30 Uhr
Fontana-Apotheke	Fürther Str. 29	91560 Heilsbronn	09872 / 9572720	von 8.00 - 8.00 Uhr
Kloster-Apotheke	Marktplatz 4	91560 Heilsbronn	09872 / 97330	von 8.00 - 8.00 Uhr
Münster-Apotheke	Am Postberg 13	91560 Heilsbronn	09872 / 8122	von 8.00 - 8.00 Uhr
Praeventicus-Apotheke	Altendettelsauer Str. 3	91580 Petersaurach	09872 / 9528844	von 8.00 - 8.00 Uhr

Schulen

Johann-Steingruber-Schule, Staatliche Realschule Ansbach
Schreibmüllerstraße 12, 91522 Ansbach

Informationsveranstaltung zum Übertritt für das Schuljahr 2022/23

Wir laden alle interessierten Eltern und Erziehungsberechtigten zur Informationsveranstaltung zum Übertritt an die Johann-Steingruber-Schule Ansbach ein.

Datum: 20.01.2022
Uhrzeit: 19 Uhr
Ort: Turnhalle der Realschule Ansbach

Falls es die allgemeine Lage zulässt, werden auch Führungen durch das Schulhaus angeboten.

Die jeweils gültigen Pandemie-Regeln für Veranstaltungen sind zu beachten. Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Situation auf der Homepage der Realschule Ansbach (www.realschule-ansbach.de).

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

gez. Herbert Argmann
Realschuldirektor

Infos aus der Wirtschaft



Infos aus der Wirtschaft

BayWa Mineralöle

Mobilität und Energie

Ein sicher überprüfbares
BayWa AG ist zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
LGA InterCert

Dieses Zeichen bürgt
für einen gleichblei-
bend hohen Qualitäts-
standard in der Kette
vom Hersteller über
den Handel zum Ver-
braucher.

DIE ÖLHEIZUNG
Ölheizöl • Heizöl • Heizöl

Wir liefern preiswert, schnell und zuverlässig:

- Heizöl ● Kohle ● Holz-Pellets ● Kraftstoffe ● Bio-Diesel
- Schmierstoffe ● Planto-Schmierstoffe ● Mineralöltechnik

Rufen Sie uns an!

BayWa AG

www.mineraloel.ele.baywa.de

BayWa

Ihr Partner vom Fach

ZAHNARZTPRAXIS

Dr. Göttlein



Liebe Patienten,
bitte denken Sie auch in diesem Jahr rechtzeitig an Ihr Bonusheft.
Die Praxis ist über Weihnachten und Neujahr zu den normalen
Behandlungszeiten geöffnet.

Zusätzlich haben wir Notdienst:

**am 24.12.21,
vom 27.12.21 bis 31.12.21
vom 02.01.22 bis 05.01.22**

Die Öffnungszeiten können Sie auf unserem Anrufbeantworter abhören.
Wir wünschen allen unseren Patienten ein frohes Fest und ein
gutes, gesundes neues Jahr.

Ihr Praxisteam **Dr. Göttlein**

Rüderner Str. 2
90599 Diethofen
Tel. 09824-5628

Computer – Netzwerk – Internet

Ihr freundlicher und kompetenter Ansprechpartner für alle Wünsche und Probleme rund um Computer, Netzwerke und Internet, betreut Betriebe und Privatanwender in Dietenhofen und Umgebung.

- Beratung vor dem Kauf von Hard- und Software (spart oft viel Geld ! ☺)
- Beratung über die geeignete Internetanbindung, mit Komplett-Service:
 - ▶ Beantragung, Installation & Konfiguration
- Reparaturen, Wartungen und Neuinstallationen
- Datensicherung / Backupmanagement
- Datenrettung - "Worst-Case Management"
- Hotline & Support - bedarfsorientiert, 24 Std. Service

cncc

Helmut Schrepf

Walburgswinden
90599 Dietenhofen

Tel. 09824 / 920 40 40
Fax 09824 / 920 40 44

Mobil 0162 / 27 38 005

Internet: www.cncc.de
Mail: support@cncc.de



Telekom-Partner

Wir freuen uns darauf, für Sie zu fairen Konditionen tätig sein zu dürfen!

Hans Bürkel Bauunternehmung GmbH



Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams
in Vollzeit, Teilzeit oder "450euro"

Ab sofort bzw. nach Absprache 2022 !!

LKW-Fahrer

(m/w/d)

Ihre Aufgaben:

+ LKW mit Wechselbrückensystem bedienen

(Nach ordentlicher, ausreichender Einweisung durch Hersteller !!)

+ Baustoffe, Schuttgüter und Materialtransport

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Hans Bürkel Bauunternehmung, Frankendorf 2, 91629 Weißenzell
Tel. 09802/265, Fax 09802/7377, E-Mail: kontakt@buerkel-bau.de



Zimmerei Ziegler

GmbH & Co. KG.

Unser Service für Sie

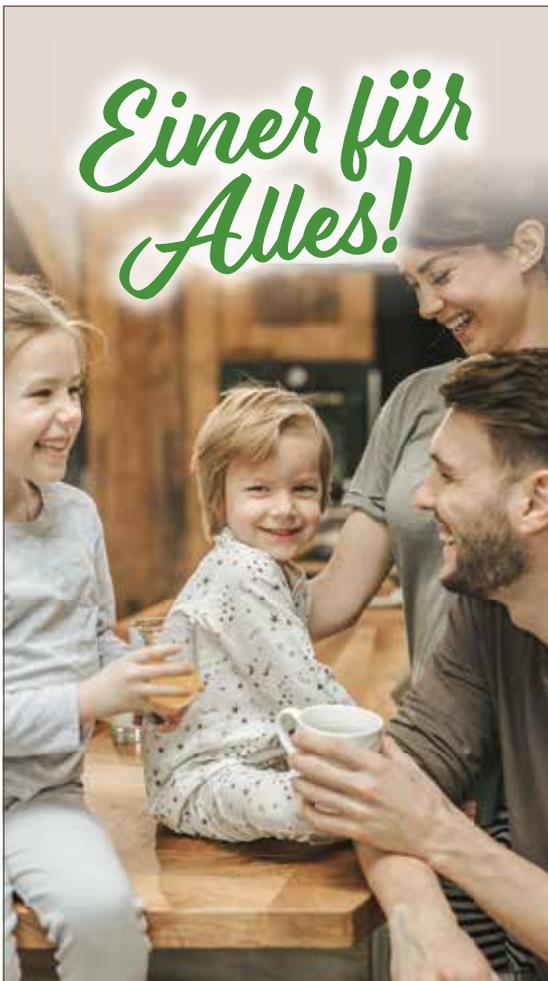
- Holzhausbau
- Zimmerei

Zimmerei Ziegler
Kleinhadersdorf 23
90599 Dietenhofen

Telefon/ Telefax
0 98 24 / 92 25 98
Mobil:
0 17 0 / 34 06 252

E-Mail:
info@zimmerei-kleinhadersdorf.de
Internet:
www.zimmerei-kleinhadersdorf.de

Einer für
Alles!



SCHÜTZ & SCHÜTZ
BAUELEMENTE & MÖBEL ... natürlich wohnen und schlafen

Möbel und Bauelemente

- Fenster in Holz, Holz-Alu und Kunststoff
- Glasfassaden
- Haus- und Innentüren
- Komplett Einrichtungen, Möbelbau, Sonderanfertigungen
- Sonnen- und Insektenschutz
- Parkett und Laminat

Schlafen und Möbel

- Naturschlafsysteme von Relax und Dormiente
- Naturmatratzen und Naturbettwaren
- ergonomische Schlafberatung
- Zirbenholzbetten- und Möbel
- Anrei Massivholzmöbel
- Naturleuchten

Industriestraße 9/37
90599 Diethenhofen

Tel. 09824 91119 (Zentrale)
Tel. 09824 91118 (Ausstellung)

www.schuetz-dietenhofen.de
www.naturschlaf-shop.de

SPRACH Raum

Praxis für Logopädie
Ulrike Krauß

Ihre Logopädische Praxis in Diethenhofen

Birkenweg 5

Tel.: 09824 - 922 83 83

www.logopaedie-dietenhofen.de

heink
Gestaltung Raum & Fassade

- + Maler- und Tapezierarbeiten
- + Fassaden-Renovierungen
- + Wärmedämmverbundsysteme
- + firmeneigenes Gerüst
- + Bodenbeläge



Sebastian Heink | Farbenfachhandel | Langenzenner Str. 31 | 90599 Diethenhofen
Tel: 09824 - 92 32 50 | Mail: info@maler-heink.de | www.maler-heink.de

heink
Gestaltung Raum & Fassade

- + Parkettböden / Parkett / Massivdielen
- + Parkettsanierung
- + Vinyl / Designbeläge
- + Teppichböden
- + Nadelfilz / Kugelfarn-Böden
- + PVC-Böden / CV-Beläge
- + Korkböden
- + Laminatböden
- + Linoleum-Böden



Sebastian Heink | Farbenfachhandel | Langenzenner Str. 31 | 90599 Diethenhofen
Tel: 09824 - 92 32 50 | Mail: info@maler-heink.de | www.maler-heink.de

BESTATTUNGEN | WEBER

Begleitung im Trauerfall

Gemeinsam Schritt für Schritt ...
Wir begleiten Sie auf dem Weg des Abschieds.

Thomas Weber | Geprüfter Bestatter
Talstraße 27 | 91580 Petersaurach-Großhaslach
Telefon 0 98 72.17 36 | Telefax 0 98 72.14 35
kontakt@bestattungenweber.de
www.bestattungenweber.de



FBG Holzhandel GmbH

Großer Christbaumverkauf
Große Auswahl



Fr. 10.12.2021 von 15:00 - 18:00 Uhr
Sa. 11.12.2021 von 9:00 - 14:00 Uhr

Brauerei Dorn im Hof
91590 Bruckberg
Werkstattladen Bruckberger Heime
ab 7.12.21 - 21.12.2021

Di. Do. Fr. von 9:00 - 13:00 Uhr
Mi. von 9:00 bis 16:30 Uhr
11. & 18.12.21 von 10:00 bis 14:00 Uhr
ab Sa. 27.11.2021 Christbaumverkauf
in der FBG-Geschäftsstelle, Neumühle 11, Weihenzell

schloss Apotheke



Alte Poststraße 3
91590 Bruckberg
Tel: 09824/ 92 80 21
Schloss-Apotheke e.K.



**Liebe Kundinnen und Kunden
der Schloss-Apotheke,**

Weihnachtszeit und Jahresende – Zeit auch mal inne zu halten,
um das Bewährte zu erhalten und Neues zu beginnen.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest
und für das neue Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.
Blieben Sie gesund!

**Ihre Alexandra Stoya
und das Team der Schloss-Apotheke**



markt+ | schloss | praeventicus
Apotheke
+ Sanitätshaus

Folge uns auf Instagram!



Markt-Apotheke | Marktplatz 5 | 90599 Diethofen - Praeventicus-Apotheke | Altendettelsauer Str. 3 | 91580 Petersaurach - Schloss-Apotheke | Alte Poststr. 3 | 91590 Bruckberg



**Dieser Job ist leider schon vergeben, aber
wir suchen noch**

PKA (m/w/d)

in Teil- oder Vollzeit für unsere Apotheken in Diethofen und Bruckberg

Interessiert? Senden Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail an
markt@apotheken-stoya.de oder schloss@apotheken-stoya.de
oder per Post z. Hd. Frau Alexandra Stoya.



markt+ | schloss | praeventicus

Apotheke
+ Sanitätshaus



*Wirklich
abgefahren!*



Wir suchen ab sofort

Fahrer (m/w/d)

**für die Medikamenten-Auslieferung
im Raum Bruckberg und Petersaurach**

Arbeitszeit täglich vormittags ca. 1,5 Stunden und zusätzlich
Urlaubsvertretung nachmittags. Voraussetzung: Führerschein Klasse B

Kurzbewerbungen per E-Mail an
praeventicus@apotheken-stoya.de oder schloss@apotheken-stoya.de
oder per Post z. Hd. Frau Alexandra Stoya.

Markt-Apotheke | Markt-Apotheke und Sanitätshaus Diethofen e.K. | Marktplatz 5 | 90599 Diethofen
Schloss-Apotheke | Schloss-Apotheke e.K. | Alte Poststr. 3 | 91590 Bruckberg
Praeventicus-Apotheke | Praeventicus Apotheken e.K. | Altendettelsauer Str. 3 | 91580 Petersaurach



Alles aus einer Hand

Glanzvolle Fahrzeuglackierung in Dietenhofen

Mit eigener Lackierkabine

Wir können einen Lackschaden zwar nicht ungeschehen machen, aber zumindest unsichtbar.

Mit unserem modernen **Farbtonmessgerät** und **umweltfreundlichen Wasserlacken** der Firma PPG können wir fast jeden gewünschten Farbton ausmischen.

Unsere Leistungen

- Reparaturen aller Art / aller Fabrikate
- Inspektion nach Herstellervorgaben
- Reifenservice
- Achsvermessung / Spureinstellen
- Klima Service
- Automatikgetriebespülung
- Radarjustierung & Kamerakalibrierung



- KFZ-Glas aller Art
- Scheibenversiegelung
- Schnellverglasung
- Steinschlagreparatur
- Für alle Marken

Kfz Hecht e.K., Inh. Daniel Hecht
Neustädter Straße 35, 90599 Dietenhofen
Tel.:09824/92 22 65
E-Mail: info@kfz-hecht.de
www.kfz-hecht.de



Gemeinde Bruckberg

Wir stellen zum frühestmöglichen Zeitpunkt

eine/n Bauhofleiter/in

ein.

Wesentliche Tätigkeiten:

Wasserversorgung, Bauhof, Winterdienst

Wir erwarten:

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder Handwerkliche Ausbildung, Führerschein Klasse C, flexible Einsatzbereitschaft

Wir bieten Ihnen:

Dauerarbeitsplatz mit abwechslungsreicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit den entsprechenden Leistungen

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir **bis 07.01.2022** an die Gemeinde Bruckberg, Alte Poststr. 17, 91590 Bruckberg oder an gemeinde@bruckberg.de zu senden. Auskunft erteilt 1. Bürgermeisterin, Frau Weiß (Tel. 09824/227).

Gemeindl. Bekanntmachungen

Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei

Vom

27.12.2021 - 07.01.2022

ist die Gemeindekanzlei

geschlossen!

In dringenden Fällen können Sie sich an die Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell, Ansbacher Str. 15, Tel.: 09802 / 9501-0 wenden.

Die Abendsprechstunde findet in dieser Zeit auch nicht statt.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Die Verwaltungsgemeinschaft ist am 29. und 30.12.2021 wegen Abschlussarbeiten geschlossen.

Bitte wenden!

Kirchliches Leben in Bruckberg

Liebe Bruckbergerinnen und Bruckberger!

Nach der großen Freude im Herbst, dass das öffentliche Leben langsam wieder erblüht, hat uns die Realität hart eingeholt: Das Corona-Virus breitet sich mit nicht gekannter Geschwindigkeit aus.

Am 23.11. hat der Kirchenvorstand Bruckberg lange getagt und über das Gemeindeleben der nächsten Wochen und Monate beraten. Viele Gründe wurden abgewogen. Die Rücksicht auf Bewohner des Bereiches Wohnen von Diakoneo. Der Aufwand, Veranstaltungen aufwendig zu planen und kurzfristig absagen zu müssen. Die Aussichten der Entwicklung der Pandemie. Natürlich auch das Bedürfnis nach Gemeinschaft, nach Austausch und Begegnung. Und nicht zuletzt unser eigenes oft ungutes Gefühl bei der Teilnahme und Durchführung von Veranstaltungen. Am Ende haben jene Gründe überwogen, die dafür sprechen **ALLE VERANSTALTUNGEN BIS AUF WEITERES ABZUSAGEN**. Auch an Heilig Abend sind alle Gottesdienste ausgesetzt.

Keiner weiß, was Dezember und Januar uns bringen werden. Im neuen Jahr werden wir mehr wissen als heute. Dann wird der Kirchenvorstand erneut beraten.

Dennoch möchten wir Sie ermutigen, den Advent und Weihnachten trotz allem für sich zu einer **besonderen Zeit** zu machen, in der Erwartungen der großen Freude, die wir Christen: Gott kündigt sich an und kommt zu uns, in all das was wir kennen und erleben. Er ist der Gott, der mit uns geht in den wunderbaren Momenten, dann wenn Leben erwacht und aufblüht. Und er ist mit uns, wenn das Leben leidet. Das ist gute Nachricht des Weihnachtsfestes. Diese Nachricht will erzählt werden!

Nutzen Sie die kommende Zeit, um still zu werden. Wie schwer fällt uns das in den Jahren sonst!

Die Stille lässt sich nicht immer gut aushalten. Aber versuchen Sie immer wieder einmal, sich selbst nahe zu kommen und auch der Bedeutung vom Warten auf Weihnachten ein wenig auf die Spur zu kommen.

Eine Idee: Gestalten Sie doch ein **Adventsfenster** in Ihrer Wohnung oder in Ihrem Haus, das in der Dämmerung beleuchtet ist und Spaziergängern draußen eine Freude bereitet.

Außerdem möchten wir alle Haushalte in Bruckberg und alle Bewohner im Bereich Wohnen mit einem kleinen Weihnachtsgruß eine Freude bereiten. Dafür sind noch einige Vorbereitungen nötig. Aber wir wollen ein Zeichen setzen, das den Bereich Wohnen und das Dorf Bruckberg verbindet. Wir hoffen, dass dieses kleine Geschenk Ihnen Vorfreude auf das Weihnachtsfest macht. Sollte Sie bis kurz vor Weihnachten keine „**Weihnachtstüte**“ erreicht haben, geben Sie bitte im Pfarramt bescheid.

Es soll dieses Jahr auch wieder einen **Krippenweg** geben am Sinnenweg. Die Kinder vom Krippenspiel werden ihn vorbereiten. Am Heiligen Abend können Sie das ganze Krippenspiel dann auch online ansehen unter www.bruckberg-evangelisch.de

Wir bitten Sie, diese außerordentlichen Maßnahmen mit Verständnis aufzunehmen. Auch bitten wir Sie im Namen der Evangelischen Kirche, aber auch ganz persönlich: Seien Sie umsichtig. Lassen Sie sich impfen. Zum Ich gehört das Du. Auf sich selbst achten heißt, auf andere achten.

**Und bis wir uns wiedersehen,
halte Gott Sie fest in seiner Hand!**

*Ihre Pfarrerinnen
Andrea Eitmann und Barbara Osterried-O'Toide*

